



**GESCHÄFTSORDNUNG**  
**für das Stadtverordneten-Kollegium**  
**und der Ausschüsse**  
**(GeschOStV)**

Das Stadtverordneten-Kollegium der Stadt Elmshorn hat aufgrund der §§ 27, 34 und 46 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), am 25.06.2020 folgende Geschäftsordnung für das Stadtverordneten-Kollegium der Stadt Elmshorn beschlossen:

**I. Abschnitt:**  
**Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher und Fraktionen**

**§ 1**  
**Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher**  
(§ 33 GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher führt den Vorsitz im Stadtverordneten-Kollegium und leitet dessen Geschäfte. Sie oder er hat die Würde und die Rechte des Stadtverordneten-Kollegiums zu wahren und dessen Arbeiten zu fördern, seine Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten. Ergreift sie oder er das Wort zur Sache, gibt sie oder er den Vorsitz ab an ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

(2) Bei Verhinderung wird die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher durch ihre 1. Stellvertreterin oder ihren 1. Stellvertreter bzw. seine 1. Stellvertreterin oder seinen 1. Stellvertreter und, ist auch diese oder dieser verhindert, durch ihre 2. Stellvertreterin oder ihren 2. Stellvertreter bzw. seine 2. Stellvertreterin oder seinen 2. Stellvertreter vertreten. Ist auch diese oder dieser abwesend, so haben die anwesenden Stadtverordneten unter der Leitung ihres ältesten Mitglieds sofort eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden zu wählen, die oder der den Vorsitz jedoch nur in dieser Sitzung führt.

(3) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Stadtverordneten-Kollegiums stehen der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher die vorhandenen Verwaltungskräfte und die Einrichtung der Stadtverwaltung zur Verfügung.

**§ 2**  
**Fraktionen**  
(§ 32 a GO)

(1) Stadtverordnete können sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung, die gegenüber der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher abzugeben ist, zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer bestehenden Fraktion anschließen. Die Erklärung ist bei der Gründung einer neuen Fraktion von allen Fraktionsmitgliedern zu unterzeichnen. Schließt sich die Stadtverordnete oder der Stadtverordnete einer bestehenden Fraktion an, ist die Erklärung von der Fraktionsvorsitzenden oder dem Fraktionsvorsitzenden der betreffenden Fraktion mit zu unterzeichnen.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Erklärung in der konstituierenden Sitzung gegenüber dem, die Wahl der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers leitenden, ältesten Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums abgegeben.



**II. Abschnitt:**  
**Einberufung, Tagesordnung und Teilnahme**

**§ 3**  
**Einberufung**  
(§ 34 GO)

(1) Das Stadtverordneten-Kollegium wird spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zum 30. Tag nach der Wahl, von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen. Im Übrigen ist es von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr (ordentliche Sitzung).

(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher hat das Stadtverordneten-Kollegium unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt (außerordentliche Sitzung).

**§ 4**  
**Einladung und Tagesordnung**  
(§ 34 Abs. 3 und 4 GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.

(2) Einzelne Stadtverordnete können Anträge auf Behandlung einer Angelegenheit im Stadtverordneten-Kollegium stellen. Darüber, ob ein solcher Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden soll, bestimmt die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Stellen ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten, eine Fraktion bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Antrag, eine Angelegenheit im Stadtverordneten-Kollegium zu behandeln, muss sie auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher hat den Stadtverordneten, den bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse und den stellvertretenden bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse die Einladung mindestens eine Woche vor der Sitzung zu übersenden. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden; es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten widerspricht. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher setzt die Termine für die Sitzungen langfristig fest; sie oder er muss jedoch die Fraktionen mindestens 14 Tage vor dem Termin unterrichten.

(4) Die Einladung muss Ort, Tag und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung enthalten.

(5) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann Gäste und Sachverständige einladen.

(6) Ort, Tag und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung sind unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.



**§ 5**

**Teilnahme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters  
und städtischer Mitarbeitenden**

(§ 36 GO)

(1) An den Sitzungen des Stadtverordneten-Kollegiums nehmen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Stadträtinnen oder die Stadträte teil. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Stadtverordneten-Kollegium und einzelnen Stadtverordneten Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Teilnahme von städtischen Mitarbeitenden an den Sitzungen des Stadtverordneten-Kollegiums regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher. Soweit das Stadtverordneten-Kollegium eine solche Teilnahme verlangt, muss diesem Verlangen stattgegeben werden.

**§ 6**

**Öffentlichkeit**

(§ 35 GO)

(1) Die Sitzungen des Stadtverordneten-Kollegiums sind öffentlich.

(2) Zu den Sitzungen des Stadtverordneten-Kollegiums werden Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, soweit der Zuhörerraum ausreicht. Den Besucherinnen und Besuchern wird die Tagesordnung ausgehändigt.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann anordnen, dass zu den Sitzungen des Stadtverordneten-Kollegiums Eintrittskarten ausgegeben werden.

(4) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner (z. B. Grundstücksangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Steuerangelegenheiten) es erfordern. Eine entsprechende Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt das Stadtverordneten-Kollegium allgemein oder im Einzelfall. Antragsberechtigt sind die Stadtverordneten und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtverordneten. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden. Nach Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur die Stadtverordneten, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Stadträtinnen oder die Stadträte, die Gleichstellungsbeauftragte, Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalaufsichtsbehörde, die Schriftführung sowie weitere städtische Mitarbeitende, die hierzu ausdrücklich von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister bestimmt werden, an der Sitzung teilnehmen. Alle anderen Personen sind aus dem Sitzungs- und Zuhörerraum und aus jedem anderen Raum, in dem ein Abhören der Debatte möglich sein könnte, zu entfernen. Die Entfernung veranlasst die oder der Vorsitzende.

(5) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung, bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Beschlüsse sind daher so zu formulieren, dass daraus nicht auf den Teil des Inhalts geschlossen werden kann, der Veranlassung für die vertrauliche Beratung in nichtöffentlicher Sitzung war.



**§ 7**

**Pressevertreterinnen und Pressevertreter**

Die Unterrichtung der örtlichen Presse erfolgt über das Bürgerinformationssystem der Stadtverwaltung. Für die Vertreterinnen und Vertreter der Presse können besondere Plätze bereitgestellt werden.

**§ 8**

**Inhalt der Tagesordnung**

Die Tagesordnungspunkte der ordentlichen Sitzungen sind in folgender Reihenfolge aufzustellen:

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher
2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Festsetzung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen und der seitdem stattgefundenen außerordentlichen Sitzungen
4. Fragestunde
5. Mitteilungen
6. Anfragen
7. Umbesetzung von Ausschüssen
8. alle Vorlagen, die voraussichtlich in öffentlicher Sitzung beraten werden

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

9. alle Vorlagen, die voraussichtlich in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden.

Bei der Benennung der Beratungsgegenstände dürfen, mit Ausnahme der Fälle nach § 35 Abs. 1 Satz 3 GO, keine personenbezogenen Daten enthalten bzw. kein Personenbezug herstellbar sein.

**§ 9**

**Anregungen und Beschwerden**

(§ 16 e GO)

(1) Richten sich Anregungen oder Beschwerden an das Stadtverordneten-Kollegium, so sind diese unverzüglich der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher vorzulegen. Der zuständige Fachausschuss erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag, der über den für Anregungen und Beschwerden zuständigen Hauptausschuss dem Stadtverordneten-Kollegium zuzuleiten ist. Der Entscheidungsvorschlag soll spätestens bis zur übernächsten Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums vorliegen.

(2) Die Anregung oder Beschwerde bedarf der Schriftform. Mündlich vorgetragene Anregungen oder Beschwerden sind in Form einer Niederschrift aufzunehmen.

(3) Der anregenden oder Beschwerde führenden Person ist unverzüglich mitzuteilen, wann sich das Stadtverordneten-Kollegium voraussichtlich mit der Angelegenheit befassen wird und welches Fachamt für die weitere Bearbeitung zuständig ist.

**§ 10**

**Verhinderung an der Teilnahme**

Stadtverordnete, die zur Teilnahme an einer Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums verhindert sind, haben dies der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher bzw. der Schriftführung rechtzeitig vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. War dies nicht möglich, ist die Anzeige umgehend nachzuholen.



**§ 11**  
**Vorlagen**

Für jeden Tagesordnungspunkt soll vor der Sitzung eine Vorlage in das Ratsinformationssystem eingestellt werden, auf das die Stadtverordneten, die bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse und die stellvertretenden bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse zugreifen können. Die Vorlage muss eine kurze Darstellung des Sachverhalts, eine Stellungnahme der Verwaltung einschließlich Kostendarstellung und einen Beschlussvorschlag enthalten. Personenbezogene Angaben sind nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und der Entscheidung erforderlich sind. Die Angelegenheiten sind in den Fachausschüssen zu behandeln. Die Vorlage hat die Vorschläge der Ausschüsse zu enthalten. Geheim zu haltende Vorlagen sind deutlich als „Vertraulich“ zu kennzeichnen und werden nicht in das Ratsinformationssystem eingestellt, sondern in Papierform an die berechtigten Personen versandt.

**§ 12**  
**Anfragen**  
(§ 36 Abs. 2 GO)

(1) Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordnete kann Anfragen an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zur Beantwortung im Stadtverordneten-Kollegium stellen. Die Anfragen sind kurz und sachlich zu fassen. Die Beratung wird auf eine Stunde begrenzt.

(2) Die Anfrage soll von der oder von dem Anfragenden selbst vorgetragen und begründet werden. Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordnete kann bis zu drei Zusatzfragen stellen.

(3) Falls eine Beantwortung der Fragen sofort nicht möglich ist, muss eine Antwort spätestens in der darauf folgenden Sitzung erfolgen.

(4) Anfrage und Antwort sind in nichtöffentlicher Sitzung vorzutragen, wenn Amtsverschwiegenheit beachtet werden muss.

(5) Eine Aussprache findet nicht statt.

**§ 13**  
**Fragestunde**  
(§ 16 c GO)

(1) Im Rahmen einer Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums findet eine öffentliche Fragestunde statt. In dieser können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Selbstverwaltungsangelegenheiten gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Die Fragestunde dauert höchstens 60 Minuten.

(2) Jede Fragestellerin und jeder Fragesteller darf bis zu drei Zusatzfragen stellen. Ist die Zeit nicht ausgeschöpft, besteht die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz gefasst schriftlich vorzulegen oder mündlich vorzutragen. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich an die Fragestellerin bzw. den Fragesteller, die ihre Anschrift bei der Schriftführung angeben müssen oder in der nächsten Fragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.

(3) Der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher obliegt die Handhabung der Fragestunde. Fragestellerinnen und Fragesteller, die aus Zeitgründen nicht zu Wort kommen, sollen zu Beginn der nächsten Fragestunde berücksichtigt werden.



**§ 14**  
**Anhörung**  
(§ 16 c Abs. 2 GO)

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen des Stadtverordneten-Kollegiums betroffen sind, sowie Sachkundige können in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtverordneten-Kollegiums angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn das Stadtverordneten-Kollegium dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen oder befragt werden.

(2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher. Alle Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie an die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung, so haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtverordneten-Kollegiums kann das Stadtverordneten-Kollegium beschließen, die Anhörung zu beenden.

**§ 15**  
**Dringlichkeitsanträge**  
(§ 34 Abs. 4 GO)

(1) Jedes Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums kann Dringlichkeitsanträge stellen.

(2) Dringlichkeitsanträge dürfen nur in Ausnahmefällen außerhalb der Tagesordnung dann eingebracht werden, wenn eine Hinausschiebung der Beschlussfassung der Sache abträglich oder die Hinausschiebung mit finanziellen Einbußen verbunden wäre.

(3) Der Beschluss, die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit zu erweitern, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

(4) Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Gemeindeordnung ausdrücklich vorschreibt, dass der Punkt vorher auf der Tagesordnung gestanden haben muss.

**III. Abschnitt:**  
**Ablauf der Sitzung**

**§ 16**  
**Eröffnung und Beschlussfähigkeit**  
(§§ 37 und 38 GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher eröffnet die Sitzung. Sie oder er weist darauf hin, dass die gesamte Sitzung auf einen Tonträger aufgezeichnet wird (näheres regelt § 36 Abs. 4).

(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher stellt nach der Eröffnung der Sitzung zunächst die Beschlussfähigkeit (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums) fest. Während der Beratung bleibt das Stadtverordneten-Kollegium so lange beschlussfähig, bis die oder der Vorsitzende auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit wird durch namentlichen Aufruf oder durch Zählung der Stadtverordneten festgestellt. § 38 Abs. 2 GO ist besonders ist zu beachten.



(3) Wird über eine Angelegenheit, die in einer Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Stadtverordneten-Kollegiums zurückgestellt werden musste, in einer deswegen zum zweiten Male einberufenen Sitzung verhandelt, ist das Stadtverordneten-Kollegium beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In der Ladung zu der Sitzung muss auf diese Bestimmung (§ 38 Abs. 3 GO) ausdrücklich hingewiesen werden.

### **§ 17**

#### **Abwicklung der Tagesordnung**

(1) Die Verhandlung im Stadtverordneten-Kollegium richtet sich nach der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

(2) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann geändert werden

1. von der Bürgervorsteherin oder vom Bürgervorsteher, wenn kein Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums widerspricht oder
2. auf Antrag eines Mitglieds des Stadtverordneten-Kollegiums durch Mehrheitsbeschluss des Stadtverordneten-Kollegiums.

(3) Dringlichkeitsanträge werden nach Erledigung der mit der Einladung zur Sitzung bekannt gegebenen Tagesordnung (§ 4) behandelt, es sei denn, dass das Stadtverordneten-Kollegium mit Stimmenmehrheit etwas anderes beschließt.

(4) Auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtverordneten-Kollegiums kann das Stadtverordneten-Kollegium durch Mehrheitsbeschluss einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen bzw. umformulieren.

(5) Die Reihenfolge der Tagesordnung, das Einbringen von Dringlichkeitsanträgen (§ 15), die Absetzung und Umformulierung von Tagesordnungspunkten soll grundsätzlich zu Beginn der Sitzung erfolgen.

### **§ 18**

#### **Ausschließungsgründe**

(§ 22 GO)

Liegen Ausschließungsgründe gemäß § 22 GO bei einem Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums vor, besteht die Verpflichtung, dies der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 19**

#### **Wortmeldung und Worterteilung**

(1) Jedes Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums kann sich schriftlich oder durch Erheben der Hand zu Wort melden. Wortmeldungen gelten nicht mehr, wenn ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Vertagung angenommen worden ist (§ 22).

(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erteilt in der Reihenfolge der Meldungen den Mitgliedern des Stadtverordneten-Kollegiums das Wort. Den Stadtverordneten kann grundsätzlich nur zweimal das Wort erteilt werden, um zur selben Sache zu reden. Keine Sitzungsteilnehmerin und kein Sitzungsteilnehmer darf reden, ohne vorher von der Bürgervorsteherin oder vom Bürgervorsteher das Wort erhalten zu haben. Die Begründung einer Vorlage durch eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden eines Ausschusses sowie die Erklärung einer Fraktionssprecherin oder eines Fraktionssprechers für ihre oder seine Fraktion gelten hier nicht als Worterteilung.

(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sowie der Gleichstellungsbeauftragten in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann anderen Sitzungsteilnehmerinnen und Sit-





zungsteilnehmern das Wort erteilen. Widerspricht ein Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums, so entscheidet hierüber das Stadtverordneten-Kollegium mit einfacher Mehrheit.

**§ 20**  
**Begrenzung der Redezeit**

(1) Das Stadtverordneten-Kollegium kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, für einzelne Punkte der Tagesordnung die Redezeit zu begrenzen.

(2) Spricht eine Rednerin oder ein Redner länger, so entzieht die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher ihr oder ihm nach einmaliger Mahnung das Wort. Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen worden, so darf sie oder er es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten.

(3) Ist über eine Angelegenheit entschieden worden, so darf dazu das Wort in derselben Sitzung nicht mehr erteilt werden.

**§ 21**  
**Wort zur Geschäftsordnung**

Das Wort zur Geschäftsordnung muss jederzeit gegeben werden. Eine Rednerin oder ein Redner darf dadurch nicht unterbrochen werden.

**§ 22**  
**Anträge auf Schluss der Beratung und Vertagung**

(1) Ein Antrag auf Schluss der Beratung (Schlussantrag) darf nur von einem Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums gestellt werden, das noch nicht zu der Angelegenheit gesprochen hat. Über einen Schlussantrag darf erst abgestimmt werden, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion die Möglichkeit bekommen hat, zur Sache zu sprechen.

(2) Durch einen Antrag auf Schluss der Beratung wird diese, nachdem die Rednerin ihre oder der Redner seine Ausführungen beendet hat, unterbrochen. Die oder der Vorsitzende hat darauf die Liste der noch vorgesehenen Rednerinnen und Redner bekannt zu geben. Sie bzw. er darf nur jeweils einer Sprecherin oder einem Sprecher für und gegen den Antrag auf Schluss der Beratung das Wort erteilen. Anschließend wird über den Schlussantrag abgestimmt. Wird der Antrag angenommen, so erklärt die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher die Beratung für geschlossen mit der Wirkung, dass die auf der Rednerliste stehenden Stadtverordneten nicht mehr zu Wort kommen. Sodann führt die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher die Beschlussfassung über die beratene Angelegenheit herbei. Wird der Antrag auf Schluss der Beratung abgelehnt, so geht die Beratung über den Verhandlungsgegenstand weiter in der Reihenfolge der vorliegenden und später hinzukommenden Wortmeldungen.

(3) Ein erneuter Schlussantrag in derselben Beratung ist zulässig.

(4) Die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wird bis zur nächsten ordentlichen Sitzung vertagt, wenn auf Antrag einer oder eines Stadtverordneten die Mehrheit dies beschließt.





**§ 23**  
**Fragestellung**

- (1) Der Beschlussvorschlag ist vor der Abstimmung zu verlesen.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher stellt die Abstimmungsfrage zum Beschlussvorschlag so, dass diese sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lässt. In der Regel hat sie oder er zu fragen, ob dem Beschlussvorschlag zugestimmt wird.

**§ 24**  
**Beschlussfassung**  
(§ 39 GO)

- (1) Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie vorher schriftlich festgelegt oder zu Protokoll gegeben worden sind.
- (2) Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist bei Anträgen von finanzieller Auswirkung in der Reihenfolge der größten Belastung für die Stadt zu beschließen. Im Übrigen ist zunächst über Erweiterungs- oder Änderungsanträge zu beschließen, und zwar bei mehreren abweichenden Anträgen zunächst über den Antrag, der am meisten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Anträge können von jedem Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums gestellt werden.
- (3) Beschlüsse werden, soweit die Gemeindeordnung nicht etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt, in der Regel durch Handaufheben.
- (5) Es ist festzustellen,
  1. wie viele oder welche Stadtverordnete der Vorlage oder dem Antrag zugestimmt haben,
  2. wie viele oder welche Stadtverordnete die Vorlage oder den Antrag abgelehnt haben,
  3. wie viele oder welche Stadtverordnete sich der Stimme enthalten haben.
- (6) Hält die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher nach Rücksprache mit der Schriftführung das Ergebnis für zweifelhaft oder wird die Feststellung des Abstimmungsergebnisses von einem Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums angezweifelt, so ist die Abstimmung auf Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums zu wiederholen.

**§ 25**  
**Namentliche Abstimmung**

- (1) Namentlich ist abzustimmen, wenn ein Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums dies verlangt.
- (2) Namentlich wird abgestimmt durch Aufruf der Namen nach der Buchstabenfolge. Nach beendetem Aufruf können Stadtverordnete, die nachträglich den Sitzungsraum betreten haben, ihre Stimme noch abgeben, bis die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat.

**§ 26**  
**Stimmhaltung bei Abstimmung**

Das Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums, das weder mit „ja“ noch mit „nein“ stimmt, enthält sich der Stimme.



**§ 27**  
**Wahlen**  
(§ 40 GO)

- (1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (2) Zur Durchführung der Stimmzettelwahl wird ein Wahlausschuss gebildet, in den jede Fraktion eines ihrer Mitglieder entsendet. Der Wahlausschuss verteilt an jedes Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums einen vorbereiteten gleichen Stimmzettel. Die Stimmabgabe erfolgt in einer Kabine. Für die Aufnahme der Stimmzettel ist eine Wahlurne zu verwenden. Der Wahlausschuss zählt die Stimmen nach Beendigung der Stimmabgabe aus und nennt der oder dem Vorsitzenden das Ergebnis, das von ihr oder ihm bekannt gegeben wird.
- (3) Sind mehrere Personen zu wählen, so ist durch Gesamtwahl zu wählen, wenn das Stadtverordneten-Kollegium zustimmt.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher zieht. Zur Vorbereitung der Losziehung wird der nach Abs. 2 gebildete Wahlausschuss tätig. Als Lose sind so viele äußerlich gleiche Zettel zu verwenden, wie Bewerberinnen und Bewerber mit gleichen Stimmzahlen vorhanden sind. Auf jeden Stimmzettel ist der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu setzen. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Wahlausschusses legt die Stimmzettel der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher in einer behelfsmäßigen Urne zur Losziehung vor. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher ruft den Namen der oder des Gewählten aus.
- (6) Die Verhältniswahlen sind nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.
- (7) Bei der Auszählung der Stimmen werden nur diejenigen berücksichtigt, die eindeutig erkennbar für die vorgeschlagene Bewerberin oder den vorgeschlagenen Bewerber abgegeben worden sind. Die restlichen Stimmen zählen als Stimmenthaltungen.

**IV. Abschnitt:**  
**Ordnung in der Sitzung**

**§ 28**  
**Ordnung und Hausrecht**  
(§ 37 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher sorgt in der Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums für Ordnung. Dazu gehört die Festlegung der Sitzordnung.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher übt im Sitzungssaal und in den für die Versammlung bestimmten Nebenräumen das Hausrecht aus.

**§ 29**  
**Ruf zur Sache**

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann jede Rednerin und jeden Redner unterbrechen, um sie oder ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen bzw. sie oder ihn zur Sache zu rufen, wenn sie oder er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in den Ausführungen wiederholt.



**§ 30**  
**Ruf zur Ordnung**  
(§ 42 GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann ein Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums bei grober Ungebühr, insbesondere bei persönlich verletzenden Ausführungen, oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(2) Äußerungen, über die die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher einen Ordnungsruf erteilt hat, dürfen von der Rednerin oder dem Redner nicht wieder behandelt werden.

**§ 31**  
**Entziehung des Wortes**

(1) Ist eine Rednerin oder ein Redner bei derselben Angelegenheit dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher ihr oder ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher auf diese Folge hinweisen. Unberührt bleibt § 20 Abs. 2, nach dem die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher einer Rednerin oder einem Redner das Wort wegen Überschreitung der Redezeit entziehen kann.

(2) Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen worden, so darf sie oder er es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten.

(3) Das Stadtverordneten-Kollegium kann jedoch mit Mehrheit beschließen, dass die Rednerin ihre oder der Redner seine Ausführungen fortsetzt.

**§ 32**  
**Ausschluss aus den Sitzungen**  
(§ 42 GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann ein Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums nach dreimaligem Ordnungsruf (§ 30) von der Sitzung ausschließen. Hat die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher ein Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie oder er es in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

(2) Das ausgeschlossene Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt es der Aufforderung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers hierzu nicht nach, so hat die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.

**§ 33**  
**Ausschluss von Zuhörerinnen und Zuhörern**  
(§ 37 GO)

(1) Zuhörerinnen und Zuhörer, die trotz Verwarnung Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben, können durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher aus dem Sitzungssaal verwiesen bzw. entfernt werden.

(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann den Zuhörraum oder Teile des Zuhörraums bei störender Unruhe räumen lassen.



**§ 34**

**Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher unterbricht die Sitzung auf Verlangen einer Fraktion.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann die Sitzung unterbrechen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder ihre oder seine Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden.
- (3) Aus denselben Gründen kann die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher nach Anhörung der Fraktionsvorsitzenden die Sitzung aufheben.

**V. Abschnitt:**  
**Schriftführung und Sitzungsniederschrift**

**§ 35**

**Schriftführung**

- (1) Die Schriftführung wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister im Einvernehmen mit der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher bestimmt.
- (2) Die Schriftführung wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung nach Bestimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch eine andere städtische Bedienstete oder einen anderen städtischen Bediensteten vertreten.

**§ 36**

**Sitzungsniederschrift**

(§ 41 GO)

- (1) Über jede Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  1. den Ort und Tag der Sitzung, den Zeitpunkt des Beginns, einer Unterbrechung und des Endes,
  2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der übrigen anwesenden Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums,
  3. Verspätungen bzw. vorzeitiges Verlassen der Sitzung von einzelnen Stadtverordneten
  4. die Namen der Stadtverordneten, die wegen Befangenheit ausgeschlossen waren, ohne Angabe des Grundes,
  5. die Namen der sonstigen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer und ihre Anwesenheit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
  6. den Namen der Schriftführung,
  7. die Tagesordnung,
  8. die behandelten Angelegenheiten,
  9. die gestellten Anträge,
  10. die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Abstimmungen mit Angabe des Stimmenverhältnisses. Bedurfte der Beschluss einer qualifizierten Mehrheit, so ist dies besonders anzugeben. Bei namentlichen Abstimmungen ist zu vermerken, wie jedes Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums gestimmt hat. Bei Wahlen ist die Zahl der Stimmen für die einzelne Bewerberin oder den einzelnen Bewerber anzugeben. Bei Stichwahlen durch das Los ist die Wahlhandlung zu beschreiben.



(2) Die Niederschrift ist in Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen mit der Maßgabe, dass der wesentliche Ablauf der Sitzung zur Darstellung des sachlichen Arbeitsergebnisses in groben Zügen erkennbar ist. Personenbezogene Angaben sind nur in die Niederschrift aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses zwingend erforderlich sind. Die Möglichkeit einer vom Protokoll getrennten Speicherung personenbezogener Daten ist, soweit möglich, vorzuziehen. Über die Beratung und Beschlussfassung von nichtöffentlich behandelten Tagesordnungspunkten ist ein eigenständiger Protokollabschnitt zu fertigen.

(3) Kein Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums kann verlangen, dass in das Protokoll seine Meinung bzw. eine besondere Stellungnahme aufgenommen wird. Es steht jedem Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums frei, seine abweichende Ansicht in einer schriftlichen Eingabe oder durch Aufnahme einer Verhandlungsniederschrift durch die Verwaltung zu den Akten zu bringen.

(4) Die Schriffführung ist es zur Unterstützung bei der Abfassung der Niederschrift erlaubt, den Sitzungsverlauf auf einem Tonträger aufzuzeichnen. Der Tonträger unterliegt der Verfügungsbefugnis der oder des Vorsitzenden. Bei begründeten Einwendungen gegen die Abfassung der Niederschrift können Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums nach Zustimmung und in Anwesenheit der oder des Vorsitzenden oder in Anwesenheit der Schriffführung den Tonträger in den Räumen der Verwaltung anhören. Die Tonträgeraufnahme ist zu löschen, wenn Einwendungen gegen die Niederschrift nicht vorliegen. Sie kann bei besonderen Anlässen auf Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums archiviert werden, wenn keiner derjenigen, deren Ausführungen auf dem Tonträger aufgezeichnet sind, widerspricht. Eine Videoaufzeichnung erfolgt nicht. Fotografien dürfen grundsätzlich während einer öffentlichen Sitzung angefertigt werden. Voraussetzung ist, dass die Fotos offen und für jedermann erkennbar gemacht werden, die fotografierten Personen keine Einwände dagegen haben und die Fotos nur mit dem Einverständnis der fotografierten Personen weiter verwendet werden. Der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung darf zudem nicht gestört werden.

(5) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden und der Schriffführung unterzeichnet.

### **§ 37**

#### **Zustellung von Sitzungsniederschriften**

Die Sitzungsniederschrift wird allen Stadtverordneten, bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse und stellvertretenden bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse alsbald nach Fertigstellung über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

### **§ 38**

#### **Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift**

(§ 41 Abs. 2 GO)

Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift sind spätestens bis zur nächsten Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden des Stadtverordneten-Kollegiums schriftlich einzureichen. Das Stadtverordneten-Kollegium beschließt mit Stimmenmehrheit, ob die Sitzungsniederschrift zu berichtigen ist, ergänzt oder unverändert gelassen werden soll.

### **§ 39**

#### **Einsicht in Sitzungsniederschriften**

(§ 41 Abs. 3 GO)

Einwohnerinnen und Einwohnern wird die Einsichtnahme in Niederschriften über öffentliche Sitzungen oder Sitzungsteile des Stadtverordneten-Kollegiums ermöglicht, in dem die Niederschriften nach Unterzeichnung gem. § 36 Abs. 5 in das Bürgerinformationssystem eingestellt werden.



**VI. Abschnitt:  
Ausschüsse**

**§ 40**

**Ständige Ausschüsse, nichtständige Ausschüsse**  
(§§ 42, 45, 45 a, 45 b, 46, GO)

(1) Das Stadtverordneten-Kollegium bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung der Stadtverwaltung Ausschüsse (siehe Hauptsatzung). Es kann ihnen bestimmte Entscheidungen allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall übertragen, soweit § 28 GO nicht entgegensteht. Bei Übertragung im Einzelfall kann das Stadtverordneten-Kollegium selbst entscheiden, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich bei Ermessensentscheidungen in Weisungsangelegenheiten von den Ausschüssen beraten lassen.

(2) Zusammensetzung und Aufgabengebiet der ständigen Ausschüsse werden durch die Hauptsatzung bestimmt.

(3) Für vorübergehende Aufgaben kann das Stadtverordneten-Kollegium besondere Ausschüsse einsetzen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Stadträtinnen oder die Stadträte und die Gleichstellungsbeauftragte sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Der Gleichstellungsbeauftragten ist in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(5) Stadtverordnete können an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied nicht angehören, teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen und ein Antragsrecht einzuräumen.

**§ 41**

**Ausschusssitzungen**  
(§ 46 Abs. 12 GO)

(1) Die Geschäftsordnung des Stadtverordneten-Kollegiums gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse des Stadtverordneten-Kollegiums, soweit keine besonderen Regelungen bestehen.

(2) Der Termin für die Ausschusssitzung wird von der oder dem Vorsitzenden mit der zuständigen Schriftführung abgestimmt. Doppelsitzungen dürfen an einem Tag nur stattfinden, wenn dadurch kein Mitglied von der Teilnahme an einer der Sitzungen ausgeschlossen ist.

(3) Wenn zwei Sitzungen für einen Tag einberufen sind, bei denen sich Überschneidungen in der Teilnahme ergeben, findet die Sitzung nicht statt, die zuletzt bei der zuständigen Stelle des Haupt- und Rechtsamtes angemeldet worden ist.

(4) Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 sind in dringenden Fällen mit Zustimmung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers, im Einvernehmen mit den beteiligten Fraktionsvorsitzenden und den beteiligten Ausschussvorsitzenden zulässig.



(5) Die Tagesordnungspunkte der Sitzungen der Ausschüsse sind in folgender Reihenfolge aufzustellen:

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden
2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Fragestunde
5. Mitteilungen
6. Anfragen
7. alle Vorlagen, die voraussichtlich öffentlich beraten werden

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung des Ausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

8. Mitteilungen
9. Anfragen
10. alle Vorlagen, die voraussichtlich nichtöffentlich beraten werden

Bei der Benennung der Beratungsgegenstände dürfen, mit Ausnahme der Fälle nach § 35 Abs. 1 Satz 3 GO, keine personenbezogenen Daten enthalten bzw. kein Personenbezug herstellbar sein. Die oder der Vorsitzende stellt bei der Genehmigung der Tagesordnung durch den Ausschuss ausdrücklich fest, dass für den Ausschluss der Öffentlichkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ausschussmitglieder gestimmt hat (siehe auch § 35 Abs. 2 GO).

(6) Allen Mitgliedern des Stadtverordneten-Kollegiums ist die Einberufung einer Sitzung mit Angabe der Tagesordnungspunkte zur Verfügung zu stellen.

(7) Kann das Mitglied eines Ausschusses an einer Ausschusssitzung nicht teilnehmen, so hat es unverzüglich das erste von seiner Fraktion benannte und vom Stadtverordneten-Kollegium gewählte stellvertretende Ausschussmitglied zu informieren. Ist auch das erste stellvertretende Ausschussmitglied verhindert, so ist die nächstfolgende Stellvertreterin oder der nächstfolgende Stellvertreter um die Vertretung zu bitten. Bürgerliche Mitglieder und deren Stellvertretungen, die nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind, können an den Ausschusssitzungen als Zuschauer teilnehmen; an nichtöffentlichen Sitzungen bzw. Sitzungsteilen dürfen sie nicht teilnehmen.

(8) Die Ausschusssitzungen sind wöchentlich im Voraus in der Form eines Sitzungszettels jeweils am vorausgehenden Sonnabend öffentlich bekannt zu machen. Die Tagesordnungen können über das Bürgerinformationssystem eingesehen werden.





**VII. Abschnitt:**  
**Beiräte**

**§ 42**  
**Beiräte**  
(§§ 47 d, 47 e, 47 f GO)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine oder ein von ihr oder ihm beauftragte Mitarbeitende oder beauftragter Mitarbeitende der Verwaltung unterrichtet die Beiräte in Angelegenheiten, die die gesellschaftlich zu vertretene Gruppe betreffen. In der Regel erfolgt dies durch die Bereitstellung der öffentlichen Sitzungsunterlagen über das Bürgerinformationssystem. Nichtöffentliche Unterlagen werden gesondert zur Verfügung gestellt, soweit sie die gesellschaftlich zu vertretene Gruppe betreffen.

(2) An den Sitzungen des Stadtverordneten-Kollegiums und der Fachausschüsse in Angelegenheiten, die die gesellschaftlich zu vertretene Gruppe betreffen, kann je ein Vorstandsmitglied des betroffenen Beirates teilnehmen. Sie können in diesen Angelegenheiten das Wort verlangen und Anträge stellen. Bei nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine Teilnahme auf Angelegenheiten, die die gesellschaftliche Gruppe betreffen, zur Beratung und Meinungsbildung beschränkt. Bei der Aussprache und der Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten dürfen sie nicht anwesend sein.

**VIII. Abschnitt:**  
**Unterrichtungsrecht**

**§ 43**  
**Unterrichtung über Verwaltungsangelegenheiten**  
(§ 27 Abs. 2 GO)

Das Stadtverordneten-Kollegium ist über die Arbeiten der Ausschüsse und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten

1. durch Zurverfügungstellung der Tagesordnungen und Sitzungsniederschriften der Ausschusssitzungen über das Ratsinformationssystem,
2. durch Mitteilung der wichtigen Anordnungen der Aufsichtsbehörde in der Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums,
3. durch Unterrichtung der Fraktionen auf deren Verlangen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Sie oder er kann dafür Mitarbeitende der Stadt hinzuziehen.

**IX. Abschnitt:**  
**Mitteilungspflicht von Stadtverordneten  
und Ausschussmitgliedern**

**§ 44**  
**Beruf oder andere Tätigkeiten**  
(§ 32 Abs. 4 GO)

(1) Die Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums teilen bis zur konstituierenden Sitzung der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.



(2) Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Stadtverordneten-Kollegium angehören, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und nachrückende Stadtverordnete haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens vor der ersten Sitzung, zu der sie geladen werden, der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher mitzuteilen.

(3) Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbstständige Tätigkeiten, selbstständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs, einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, eines Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. Im Laufe der Wahlperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Mitteilung nach Abs. 1 bis 3 erfolgt unaufgefordert in schriftlicher Form und ist von den Betroffenen zu unterzeichnen.

(5) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung ist, entscheiden die Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums und der Ausschüsse in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für Änderungen während der Wahlzeit.

## **X. Abschnitt: Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung**

### **§ 45 Auslegung der Geschäftsordnung**

Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher. Sie oder er kann zur Beratung ihre oder seine Stellvertreter hinzuziehen.

### **§ 46 Abweichung von der Geschäftsordnung**

(1) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen dann abgewichen werden, wenn kein Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums widerspricht.

(2) Von der Geschäftsordnung darf nicht abgewichen werden, wenn die Gemeindeordnung oder andere rechtliche Bestimmungen dem entgegenstehen.



**XI. Abschnitt:**  
**Datenschutz**

**§ 47**  
**Grundsatz**

(1) Die Stadtverordneten und bürgerlichen Mitglieder, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen. Verarbeiten bedeutet jeglicher Umgang mit und Verwendung von personenbezogenen Daten.

**§ 48**  
**Datenverarbeitung**

(1) Die Stadt Elmshorn hat bei personenbezogener Datenverarbeitung das Landesdatenschutzgesetz S-H zu beachten. Diese strengen Vorgaben beachten auch die Mitglieder der Selbstverwaltung der Stadt Elmshorn. Sie sind daher verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport und die Vernichtung der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben. Eine personenbezogene Datenverarbeitung darf nur zweckgebunden im Rahmen der Erforderlichkeit erfolgen.

(2) Alle Stadtverordneten, bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse und stellvertretenden bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse haben darüber hinaus die „Nutzungsvereinbarung für die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst“ zu beachten sowie zu unterzeichnen.

(3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

(4) Die Stadtverordneten und bürgerlichen Mitglieder sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person vorhandenen bzw. gespeicherten Daten und die Verarbeitungsschritte zu erteilen.

(5) Vertrauliche Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Selbstverwaltung oder einem Ausschuss sofort datenschutzgerecht zu vernichten bzw. zu löschen.

(6) Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung übergeben werden.



**§ 49**

**Pflicht zur Verschwiegenheit**

(1) Alle amtlich anvertrauten Angelegenheiten der Stadt Elmshorn sind verschwiegen zu behandeln, auch wenn sie in der Öffentlichkeit bekannt werden, es sei denn, das Stadtverordneten-Kollegium oder ein ermächtigter Ausschuss haben die Vertraulichkeit ausdrücklich oder durch Beratung in öffentlicher Sitzung aufgehoben. Die Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) Der Ältestenrat prüft, ob ein Verstoß gegen die Schweigepflicht vorliegt und welche Maßnahmen dem Stadtverordneten-Kollegium zu empfehlen sind.

**§ 50**

**Daten der Stadtverordneten und bürgerlichen Mitglieder**

(1) Das Stadtverordneten-Kollegium kann beschließen, dass neben den Namen, der Parteizugehörigkeit und der Ausschussmitgliedschaft weitere Angaben wie die Anschrift, die Kontaktdaten, der ausgeübte Beruf oder andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten der Mitglieder im Internet veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung weiterer Daten wie Fotos, private Kontaktmöglichkeiten kann auch oder falls nur in Einzelfällen gewünscht, mit einer schriftlichen Einwilligungserklärung vorgenommen werden.

(2) Personenbezogene Daten der Stadtverordneten und bürgerlichen Mitglieder dürfen für Zwecke der Stadt Elmshorn wie Ehrungen oder Gratulationen, Nachrufe dauerhaft bei der verwaltenden Stelle gespeichert werden. Daten, die nicht mit diesen Zwecken in Verbindung stehen oder diejenigen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, sind zu löschen.

**XII. Abschnitt:**  
**Schlussbestimmung**

**§ 51**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 15.07.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02.05.2018 außer Kraft.

Elmshorn, 15.07.2020

gez.

Hahn  
Bürgervorsteher